

Bekanntmachung



der Gemeinde Wachau

Wachau, 24.04.2015

## Bekanntmachung zur Hundehaltung

Viele Hundehalter halten sich an die vorgegebenen Regeln und gehen mit gutem Beispiel voran. Uns erreichen aber auch immer wieder Klagen, wonach Straßen, Wege, Plätze, Kinderspielplätze und Grünanlagen durch Hundekot verunreinigt sind oder sich Mitmenschen durch unbeaufsichtigte Hunde bzw. durch Hunde, die auf Kinderspielplätzen ausgeführt werden, bedroht fühlen.

Wir möchten deshalb nochmals auf einige Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau hinweisen:

- 1. Hunde sind durch die Hundehalter- und -führer von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.**
- 2. Der Halter und Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Kinderspielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.**
- 3. Generell sind Haustiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.**

Wer dennoch gegen eine dieser Bestimmungen der Polizeiverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer **Geldbuße von bis zu 1000 EUR geahndet werden.**

Wir bitten deshalb um Beachtung und entsprechende Rücksichtnahme.

Künzelmann  
Bürgermeister